

1383. Baugesetz. A. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 876 vom 15. Mai 1896 wurde der untere Teil der Gemeinde Küsnacht zwischen der Grenze Zollikon und dem Heslibach vom

See bis an eine Gerade 50 m oberhalb der Dügdelbrücke (Alte Landstraße) von der Grenze Zollikon aus durch die obere Ecke der Mechanischen Werkstätte von Meili in Heslibach bis an den Heslibach gehende Linie dem Baugesetz unterstellt.

B. Mit Eingabe vom 5. Juli 1909 teilt der Gemeinderat Küsnacht mit, daß die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 1909 beschlossen habe, die Baugesetzgrenze beziehungsweise die Geltung des Baugesetzes gegen den Berg und bis zur Grenze Erlenbach nach folgender bestimmter Grenze auszu dehnen: Beginnend an der Grenze Zollikon (anstatt bisher 50 m) nun 150 m oberhalb der Dügdelbrücke (Alte Landstraße) in gerader Linie bis Hinterschübel, das heißt bis Hofer's unterer Hausecke, von hier sich fortsetzend in gerader Richtung bis Allmend, das heißt bis Korrodi's unterer Hausecke und bis Gießhübel, das heißt bis zur dortigen unteren Hausecke und sodann der Grenze Erlenbach entlang bis zum See, also mit Einschluß des Gemeindeteiles vorhalb dem Heslibach bis Grenze Erlenbach.

Die Baudirektion berichtet:

Dem Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung ist zu entnehmen, daß der gemeinderätliche Minderheitsantrag zum Beschluß erhoben worden ist. Die Mehrheit des Gemeinderates war der Ansicht, daß ein Bedürfnis für die Ausdehnung des Baugesetzes nicht vorhanden sei.

Gegen die Bestätigung des Gemeindebeschlusses ist nichts einzuwenden. Es ist nur zu empfehlen, die Erweiterung des Geltungsgebietes rechtzeitig vorzunehmen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. In der Gemeinde Küsnacht wird, in Erweiterung des Beschlusses vom 15. Mai 1896, das Gebiet von der Grenze Zollikon bis zur Grenze Erlenbach vom See bis an eine Gerade, welche die Punkte 1. 150 m oberhalb der Dügdelbrücke an der Grenze Zollikon, 2. untere Hausecke von Hofer im Hinterschübel, 3. untere Hausecke von Korrodi, Allmend, 4. untere Hausecke zum „Gießhübel“ an der Grenze Erlenbach miteinander verbindet, dem Baugesetz unterstellt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, den Bebauungsplan anzufertigen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Dieser Beschluß ist gemäß § 3 des Baugesetzes im Amtsblatt zu publizieren.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht und an die Baudirektion unter Rückgabe der Akten sowie der Übersichtskarte.